

Fall 1

Pichel hatte mit einer Laufzeit bis zum 03.12.2045 eine auf dem Grundstück des Vogt gelegene Gastwirtschaft mit Vertrag vom 02.01.2020 gepachtet.

Da Vogt sich im Sommer 2024 dazu entschlossen hatte, auf dem Grundstück ein viergeschossiges Wohnhaus zu errichten, versprach er dem Pichel für eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages die Zahlung einer Abfindung.

Pichel war einverstanden und verpflichtete sich, einer Aufhebung des Pachtvertrages gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 120.000,- € zuzustimmen.

Am 16.08.2024 schlossen Pichel und Vogt einen Aufhebungsvertrag mit dem Inhalt, dass das Pachtverhältnis zum 31.08.2024 enden sollte und Pichel für die Räumung des Grundstücks eine Auslaufrist bis 30.09.2024 bekommt. Als Fälligkeit für die Zahlung der Abfindung wurde der Tag der Räumung des Grundstücks am 30.09.2024 vereinbart.

Am 03.09.2024 brannte die Gastwirtschaft aus ungeklärter Ursache ab.

Pichel begehrt nun von Vogt die Zahlung der 120.000,- €. Vogt meint, infolge des Brandes sei der Abfindungsanspruch weggefallen.

Ist das Verlangen des Pichel berechtigt?

Fall 2

Jurastudent Xaver X. ist erfreut über sein Prädikatsexamen und will deshalb seinem Repetitor Hummer, der ihn – wie er sagt – von „Null auf Hundert gepeitscht“ hatte, ein Präsent zukommen lassen. Er bestellt beim Bäckermeister Zipfel eine Sahnetorte Modell „Würzburger Kalorienbomber“, eine Spezialität des Zipfel.

Es wird vereinbart, dass Zipfel die Torte persönlich bei Hummer abgeben muss.

Da Hummer von Zipfel nicht angetroffen wird, hinterlässt Zipfel die Torte bei der Nachbarin Nolte. Dort wird die Sahnetorte so aufbewahrt, dass sie ungenießbar und deshalb von N weggeworfen wird.

Wie ist die Rechtslage zwischen X und Z zu beurteilen?

Abwandlung

Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn Zipfel bei Hummer zuvor angerufen und einen Liefertermin vereinbart hätte? Hummer hatte plötzlich dringend zu einem wichtigen Termin weggemusst und daher an die Tortenlieferung nicht mehr gedacht.

In beiden Fallvarianten ist davon auszugehen, dass seitens der Nachbarin Nolte einfache Fahrlässigkeit gegeben ist.

Fall 3

Friedrich Klein verhandelte am 4. Januar mit dem Gebrauchtwagenhändler Obermüller über den Kauf eines gebrauchten Pkw. Der Preis sollte 9.000,- € betragen und entsprach damit dem Verkehrswert des Fahrzeugs. Klein erwähnte Schwierigkeiten bei der Finanzierung, unterschrieb aber dann doch den Kaufvertrag, in dem u.a. vereinbart war, dass eine Anzahlung von 1.000,- € sofort, der Restkaufpreis bei Übergabe des Fahrzeugs gezahlt werden sollte. Von der Finanzierung war nichts erwähnt.

Klein leistete die Anzahlung; Obermüller erledigte vereinbarungsgemäß die TÜV-Abnahme sowie die amtliche Zulassung und schloss zugunsten des Klein die Haftpflichtversicherung ab.

Am 11. Januar sollte Klein den Wagen nach Feierabend abholen und den Kaufpreis bezahlen. Im Laufe dieses Tages aber teilte Klein dem Obermüller telefonisch mit, er könne das Geld nicht auftreiben. Obermüller bestand auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe des Wagens. Auch auf weitere Bemühungen des Klein, aus dem Vertrag entlassen zu werden, ließ Obermüller sich nicht ein.

Er stellte das Fahrzeug vor seinen Verkaufsräumen ab, vergaß dabei aber, den Zündschlüssel, der von einer kurz vor dem Anruf von Klein gerade durchgeführten letzten Probefahrt noch steckte, abziehen. Prompt wurde der Wagen in der Nacht von einem Unbekannten entwendet.

Am 01. März erhob Obermüller, nachdem er von einer Besserung der finanziellen Verhältnisse des Klein erfahren hatte, anwaltlich vertreten beim zuständigen Landgericht Klage gegen Klein auf Zahlung der restlichen 8.000,- € nebst Zinsen seit dem 11. Januar.

Klein bat seine Freundin, die Rechtsstudentin Ratlos, ihm zu sagen, ob er zur Vermeidung von Kosten den Klageanspruch anerkennen solle, oder ob es sinnvoll wäre, sich gegen die Forderung Obermüllers gerichtlich zur Wehr zu setzen; er habe das Fahrzeug schließlich nur bei Zustandekommen der Finanzierung kaufen wollen.

Die Auskunft der R ist gutachtlich vorzubereiten!

Abwandlung

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Privatmann V verkauft an Rentner K am 30. April einen gebrauchten Pkw für 3.000,- €. Lieferung und Zahlung sollen am 04. Mai erfolgen. An diesem Tag teilt K dem V mit, er könne derzeit nicht bezahlen, werde aber am 01. Juni über genügend Geld verfügen. An diesem Tag werde er zu Hause sein und bezahlen. V lässt sich darauf ein.

Als V am 01. Juni den K nicht antrifft, stellt er den Pkw vor dessen Haustür ordnungsgemäß ab, nimmt aber Schlüssel und Papiere mit. K will sich am 02. Juni morgens mit 3.000,- € auf den Weg zu V machen, bemerkt aber dann, dass die Karosserie des Wagens in der Nacht von einem unbekanntem Autofahrer erheblich beschädigt wurde. Es stellt sich heraus, dass die Reparatur 2.500,- € kostet.

K nimmt später den Wagen mit Schlüsseln und Papieren entgegen, will aber nunmehr für den Wagen nur noch 500,- € bezahlen, V fordert den vollen Kaufpreis. **Zu Recht?**

Fall 4

Der Kunsthändler Aloisius aus Regensburg kauft bei der Kunsthändlerin Müller in München ein wertvolles Aquarell für 15.000,- €. Aloisius und Müller einigten sich bei Vertragsschluss darauf, dass M das Bild auf eigene Kosten an Aloisius nach Regensburg schicken solle. Auf dem durch das Transportunternehmen Tämlich durchgeführten Transport wird das Aquarell bei einem von dem Fahrer des Tämlich grob fahrlässig verursachten Unfall durch Brand völlig zerstört.

Muss Aloisius den Kaufpreis bezahlen? Was kann er unternehmen?

1. Abwandlung: Es liegt ein Unfall ohne Beteiligung Dritter infolge „höherer Gewalt“ vor.

2. Abwandlung: Der Transport wird durch den Fahrer der Müller im Firmenwagen ausgeführt. Der Unfall ist unverschuldet, Dritte sind nicht beteiligt.

3. Abwandlung: Beim Transport im firmeneigenen Wagen geschieht der Unfall durch leichte Unachtsamkeit des Firmenfahrers.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die §§ 407 ff. HGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht!

Fall 5

(Vertiefungsfall zur Gefahrtragung im Werkvertragsrecht)

Graf Alfredo beauftragt am 01. Februar den Balduin, das Dach seines Schlosses neu herzurichten. Nachdem die Zimmererarbeiten beendet, das Dach aber noch nicht eingedeckt war, brannte das Schloss ab.

Der Brand war durch einen anderen, ebenfalls von Alfredo beauftragten Handwerker Drottel verschuldet worden.

Balduin verlangt nunmehr von Alfredo das vereinbarte Entgelt von 30.000,- €, nämlich 20.000,- € für den zuvor bereits fertiggestellten Dachstuhl und weitere 10.000,- € für die noch nicht abgenommenen Dachdeckerarbeiten. Bei Letzteren ist er bereit, sich die Materialersparnis anrechnen zu lassen.

Alfredo verweigert jede Zahlung, da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen gewesen seien und Balduin somit das Risiko tragen müsse.

1. Kann Balduin von Alfredo die Bezahlung des Dachstuhls und/oder der Dachdeckerarbeiten verlangen?
2. Kann er gegebenenfalls Ansprüche gegen Drottel geltend machen?
3. Hat Balduin möglicherweise andere Ansprüche gegen Alfredo?

Fall 6

Alt und Block sind Eigentümer zweier benachbarter Wohngrundstücke. Beide haben die Grundstücke von der Wohngesellschaft Zahlemann-GmbH erworben, die in ihren Werbeprospekten besonders auf die Unverbaubarkeit der Aussicht hingewiesen hatte. Beide Käufer haben sich bei Abschluss des Kaufvertrages verpflichtet, dass die Traufhöhe des Gebäudes an der Südseite höchstens 6 m betragen darf. Alt ließ das Gebäude in vorsätzlicher Missachtung dieser Vereinbarung 2 m höher errichten.

Kann Block von Alt Ersatz für die Wertminderung seines Grundstücks verlangen, wenn die Zahlemann-GmbH sich wirksam bei Abschluss des Kaufvertrages von etwaigen Mängeln freigezeichnet und Alt sich strikt geweigert hat, sein Gebäude der maximal zulässigen Traufhöhe anzupassen?

Fall 7

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Sander unterhielt als Wiederverkäuferin von Kfz zu Porsche Vertragshändler Kenzo seit längerer Zeit Geschäftsbeziehungen. Die Porsche AG unterrichtete Kenzo davon, dass beabsichtigt sei, nach entsprechender Entwicklungsdauer ein mit einer Vielzahl technischer Neuerungen ausgestattetes Sondermodell (959) in begrenzter Stückzahl auf den Markt zu bringen und beauftragte ihn festzustellen, ob Kaufinteressentinnen bzw. Kaufinteressenten zu finden seien. Kenzo unterrichtete u.a. Sander hiervon.

Sander bestellte den Wagen zu dem „am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis“, wobei die zusätzliche Ausstattung, Farbe usw. von ihr noch vor Lieferung festgelegt werden sollten.

Die Lieferung sollte erfolgen, sobald das Modell von Porsche zum Verkauf gegeben wurde.

Aufgrund eines kurzfristigen „Liquiditätsengpasses“ einigte sich Sander einige Monate nach Vertragsschluss mit Lagerfeld, diesem „den Vertrag mit Kenzo zu verkaufen“. Kenzo stimmte dem kurz darauf zu.

Nachdem die Porsche AG ein Jahr später mit der Auslieferung des Porsche 959 begonnen hatte, fragte Lagerfeld wiederholt bei Kenzo an, bis wann mit einem verbindlichen Liefertermin zu rechnen sei.

Da ein neuer Manager festgestellt hatte, dass der Wagen auf diese Weise hauptsächlich von „Halbwelt-Kunden“, Zuhältern, Vermögensberatern und Maklern gekauft worden wäre, hatte sich die Porsche AG inzwischen nämlich überraschend entschieden, den Verkauf des Porsche 959, von dem 200 Stück hergestellt wurden, nicht über ihr Händlernetz, sondern unter eigener Auswahl der Interessentinnen und Interessenten direkt ab Werk durchzuführen. Weder Kenzo noch Sander oder Lagerfeld waren dabei beliefert worden.

Mit Schreiben vom 31. Mai wies Kenzo „die Ansprüche dem Grunde nach zurück“, weil ihm die Lieferung unmöglich sei. Er sei von Porsche nicht beliefert worden. Auch auf dem freien Markt sei ihm eine Beschaffung unzumutbar, da dort mittlerweile „Unsummen“ für den 959'er bezahlt würden.

Lagerfeld hätte aus dem Weiterverkauf des Porsche nachweislich einen Gewinn in Höhe von 363.000,- € erzielt, den er nun von Kenzo verlangt.

Welche Ansprüche stehen Lagerfeld gegen den Kenzo zu, wenn dieser bislang nicht ernsthaft versucht hat, die Porsche AG zu einer Lieferung zu bewegen?

Fall 8

In der Gemeinde Maisach fand sich im Rahmen einer Bürgerinitiative ein Kreis von Leuten zusammen, die sich zur Aufgabe gemacht hatten, für die Verbesserung der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, insbesondere für die Kinder, aber auch die erwachsenen Bewohner des Ortes zu sorgen.

Man traf sich auf freiwilliger Basis zweimal monatlich zu einer gemeinsamen Versammlung, organisierte unter dem Namen „Spielkreis“ zunächst ein Straßenfest für Kinder, dann im Wege nachbarschaftlicher Selbsthilfe eine Kinderkrippe; außerdem wurde einmal im Monat der Gemeindesaal zu einer Filmvorführung gemietet. Die Kosten wurden aus einer gemeinsamen Kasse bestritten, in die freiwillige Spenden einiger Spielkreismitglieder eingezahlt wurden. Ein Vorstand existiert nicht, da sämtliche Spielkreismitglieder eine organschaftliche Struktur aus sozialpolitischen Gründen ablehnen.

Einige Mitglieder kamen auf den Gedanken, dass der Spielkreis einen Faschingsball organisieren sollte. Der Vorschlag wurde in der Versammlung vom 20. November allgemein akzeptiert und Klara Völlich damit beauftragt, für den „Spielkreis“ den Saal zum Zwecke einer Faschingsveranstaltung für den 12. Februar abends (Faschingsdienstag) zu mieten. Klara Völlich ist kein Mitglied des Spielkreises.

Klara Völlich verhandelte mit der Bürgermeisterin, die ihr versprach, dem „Spielkreis“ den Saal für den 12. Februar zum Mietpreis von 460,- € zu überlassen.

Daraufhin setzte sich Klara Völlich auf eigene Faust mit dem Alleinunterhalter Sepp Flickschuster in Verbindung und verpflichtete ihn im Namen des „Spielkreises“ für den fraglichen Abend zu einem Pauschalpreis von 640,- €.

Am 10. Februar starb die Bürgermeisterin von Maisach. Der zweite Bürgermeister teilte Frau Völlich mit, wegen des Trauerfalls könne die Gemeinde den Saal keinesfalls zur Verfügung stellen.

Das Faschingsfest wurde daraufhin abgesagt. Flickschuster fand für den fraglichen Abend kein Engagement mehr.

Er verlangt daher von Frau Völlich und zwei von ihm ermittelten Mitgliedern des Spielkreises die Zahlung des vereinbarten Honorars.

In einem Gutachten sind folgende Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu prüfen:

- 1. Hat Sepp Flickschuster einen Anspruch gegen die Mitglieder des „Spielkreises“?**
- 2. Hat Sepp Flickschuster einen Anspruch gegen die Klara Völlich?**
- 3. Unterstellt, Sie kommen bei Frage 1 zum Ergebnis, dass die Mitglieder des Spielkreises gegenüber dem Sepp Flickschuster haften: Welcher Regressanspruch stünde dann den Spielkreismitgliedern gegen die Gemeinde Maisach zu?**

Fall 9

(Vertiefungsfall zu § 284 BGB)

Nach Vermittlung des ortansässigen Immobilienmaklers Mekki Messer schloss Kurt Kunkel am 31. Juli mit Viktor Vorobiev einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über ein Grundstück im Münchener Süden, um seiner Familie ein neues Eigenheim zu bieten. Auf Nachfrage erklärte Vorobiev, dass die vorhandene grundpfandrechtliche Belastung (eine Grundschuld im ersten Rang) „kein Problem“ sei. Er persönlich werde sich um die Löschung des nicht mehr valuierten Grundpfandrechts bis zum 15. September kümmern und verpflichtete sich daher zur lastenfremen Übertragung des Grundstücks.

Bezüglich des Zahlungsziels des Kaufpreises wurde im Vertrag vereinbart, dass Herr Kunkel diesen erst dann schulde, wenn der Notarin sämtliche Löschungsunterlagen für die eingetragenen Grundpfandrechte vorlägen und sie Kunkel zur Zahlung auffordere.

Auf Nachfrage von Herrn Kunkel erklärte die Notarin am 17. November, dass die erforderliche Löschungsbewilligung noch nicht beigebracht wurde.

Daraufhin setzte Kunkel Vorobiev mit anwaltlichem Schreiben vom 19. November eine Frist von zehn Tagen zur Vorlage der für die Löschung der Grundschuld erforderlichen Unterlagen. In dem Brief befand sich auch die Ankündigung, im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs Klage auf Erfüllung sowie auf Ersatz des Verzugsschadens zu erheben.

Nachdem die Frist erfolglos verstrichen war, erhob Kunkel anwaltlich vertreten am 30. November Klage zum Landgericht München I. Darin verlangte er die Übereignung des Grundstücks Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Die Klage wurde Viktor Vorobiev am 6. Dezember zugestellt. Hierauf erwiderte Viktor Vorobiev innerhalb der ihm von dem Gericht gesetzten Frist nicht.

Über diese Ignoranz erzürnt, ließ Kunkel durch seinen Anwalt mit Schreiben vom 5. Februar erklären, dass er nicht mehr bereit sei, den Vertrag durchzuführen. Er trete von dem Grundstückskaufvertrag zurück. Einen Tag später kündigte die Grundschuldgläubigerin der Notarin an, dass ihm die Löschungsbewilligung in den nächsten Tagen zugehen werde.

Daraufhin stellte Kunkels Anwalt in der mündlichen Verhandlung vom 11. April die Klage (nach § 264 Nr. 3 ZPO zulässig) dahingehend um, dass nunmehr ausschließlich die Zahlung von 18.000,- € als Ersatz für Aufwendungen zur Durchführung des Vertrages verlangt werde. Die zu ersetzenden Posten gliedern sich wie folgt auf: 5.000,- € Maklerkosten, 9.000,- € Notarkosten und 4.000,- € für den bereits beauftragten Innenarchitekt.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das auf alle relevanten Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob Kunkel gegen Vorobiev einen Ersatzanspruch in einer Gesamthöhe von 18.000,- € hat.

Fall 10

Der Kunsthändler Adler hatte mit dem Kunsthändler Mohr am 16. Februar über den Ankauf eines Aquarells verhandelt.

Mohr hatte es ihm in seinen Verkaufsräumen als einen „Huber“ zum Preis von 3.000,- € angeboten. Dabei ging Adler davon aus, dass das Bild ein Werk des Malers Ernst Huber sei; in Wirklichkeit stammte es jedoch von dessen Zeitgenossen Ludwig Huber. Das wusste Adler aber nicht.

Da Adler sich noch nicht zum Kauf entschließen konnte, obwohl ihm das Bild gefiel, räumte Mohr ihm eine Frist bis zum 22. Februar ein, innerhalb der er sich an sein Angebot gebunden fühle, ansonsten würde er es an anderweitige Interessenten weitergeben.

Adler witterte eine gute Gelegenheit und teilte Mohr am 18. Februar telefonisch Folgendes mit:

„Schicken Sie mir den Huber bis zum 23. Februar zum genannten Preis.“ Mohr akzeptierte.

Als am 25. Februar das Bild bei Adler noch nicht eingetroffen war, schrieb dieser verärgert an Mohr:

„Herr Freund, dem ich das Bild verkaufen wollte, ist heute nach Amerika abgereist. Ich selbst kann den Huber nicht für meine Sammlung brauchen; das Bild ist kein typisches Werk des Künstlers. Behalten Sie ihn.“

Mohr gab das Bild trotzdem in Versand. Es wurde am 19. März von Adlers Haushälterin entgegengenommen. Als Adler am 20. März das Bild entdeckte, äußerte er sich nochmals über die Unverschämtheit des Kunsthändlers.

Dann schaute er sich das Bild noch einmal an, ob er es nicht für seine eigene Sammlung behalten sollte und entdeckte nun, dass das Bild nicht von Ernst Huber, sondern von Ludwig Huber stammte. Das vergrößerte seinen Ärger auf den Kunsthändler, von dem er sich betrogen fühlte; andererseits hatte er keine Lust, seinen Ruf als Kunstkenner aufs Spiel zu setzen und Mohr gegenüber einzugestehen, das Bild falsch eingeordnet zu haben. Er sagte daraufhin zu seiner Haushälterin:

„Ich habe dem Mohr ja schon geschrieben, dass ich das Bild nicht will. Sagen Sie ihm, er solle das Bild wieder abholen.“

Die Haushälterin tat wie ihr geheißen.

Am 18. Mai erhielt Adler eine Aufforderung, den vereinbarten Kaufpreis endlich zu bezahlen. Nachdem Adler darauf antwortete, er sei schon mit dem Schreiben vom 25. Februar vom Vertrag zurückgetreten, weil es sich bei dem Bild gar nicht um ein Gemälde des Ernst Huber gehandelt habe, erhob Mohr Klage auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

Der Anwalt des Mohr konnte ermitteln, dass Herr Freund dem Adler auf dessen Auskunft über das Bild zunächst unverbindlich 5.000,- € geboten, aber dann aufgrund eines persönlichen Streits mit Adler wieder das Interesse am Bild verloren hatte.

Vermerk für die Bearbeitung:

Muss Herr Adler den „Huber“ bezahlen?

Es ist davon auszugehen, dass der Preis für den „Huber“ dem objektiven Wert des Bildes entsprach.

Fall 11

H betreibt ein Repetitorium und will sich zum September eine größere Computeranlage zulegen. Aus diesem Grund wird auch die alte Anlage am 29. Juli bereits verkauft. Damit aber im September die größere Anlage zur Verfügung steht, kauft er zum gleichen Zeitpunkt bei Privatmann B dessen nahezu neuwertige ABM-Anlage zum Preis von 11.000,- €. H weist dabei noch einmal darauf hin, dass er die Anlage Anfang September wegen des Beginns des neuen Kurses dringend brauche. Es wird deshalb vereinbart, dass B am 1. September zwischen 8.00 und 9.00 Uhr die Anlage anliefern soll.

Man wird sich auch einig, dass B vor der Auslieferung noch dafür sorgt, dass eine größere Festplatte eingebaut wird. Mehrkosten sollten dem H nicht entstehen. H ist mit dem Geschäft zufrieden und leistet eine Anzahlung von 5.000,- €. Da B den Einbau der Festplatte nicht selbst vornehmen kann, bringt er den Computer zur Firma W-Elektronik, die ihm zusagt, bis zum 1. September 8.00 Uhr die Festplatte eingebaut zu haben.

Als B zum vereinbarten Termin bei W eintrifft, wird ihm erklärt, dass wegen der Auftragslage eine termingerechte Fertigstellung der Anlage nicht möglich war. Man werde aber die Anlage am 2. September fertig haben. B versucht daraufhin, den H telefonisch zu erreichen, kommt aber zunächst nicht durch, später vergisst er die Sache. Am Abend fällt ihm H wieder ein, er erreicht aber niemanden mehr.

Am 02. September holt B die Anlage bei W ab, der sie jetzt tatsächlich fertig hat. Auf dem Weg zu H fährt ihm der Y an einer roten Ampel auf. Der Kofferraum des Lieferfahrzeugs wird eingedrückt, der Computer dabei schwer beschädigt. Ein Sachverständiger stellt fest, dass der Restwert der nicht mehr reparablen Anlage nur noch 500,- € betrage. Gleichzeitig stellt H fest, dass die Anlage zum Kaufzeitpunkt höchstens 10.000,- € wert war, B also ein gutes Geschäft gemacht hätte.

H, der eine Computeranlage dringend braucht, besorgt sich am 1. September hilfsweise von einem Freund zum (angemessenen) Preis von 40- € pro Tag eine solche. Am 8. September findet er in der Zeitung eine vergleichbare ABM - Anlage, die er für 11.000 € sofort kauft.

Vermerk für die Bearbeitung: Wie ist die Rechtslage bezüglich der ABM-Anlage?

Fall 12

Knorr erwirbt von Vriedel einen dem Eigentümer Ehrlich gestohlenen Mercedes, ohne sich dabei Teil 2 der Zulassungsbescheinigung (früher: Kfz-Brief) vorlegen zu lassen.

Ehrlich erfährt dies und verlangt seinen Mercedes von Knorr heraus. Knorr macht geltend, er wolle den an Vriedel gezahlten Kaufpreis gegen Rückgabe des Mercedes von Ehrlich zurück. Ehrlich lässt durch Rechtsanwältin Reisser den Knorr auffordern, den Mercedes unverzüglich an ihn zurückzugeben. Gleichzeitig macht die Rechtsanwältin die dem Ehrlich durch das Schreiben entstandenen Kosten geltend.

Knorr weigert sich weiterhin, den Mercedes herauszugeben; da er nach einem Motorschaden einen Austauschmotor eingesetzt habe, dürfe er den Wagen für immer behalten. Bevor es zum Prozess auf Herausgabe des Mercedes kommt, erleidet der Wagen bei einem von Knorr unverschuldeten Verkehrsunfall Totalschaden.

Kann Ehrlich von Knorr etwas verlangen?

Fall 13

(Zusatzfall zur selbständigen Bearbeitung)

Vogel liefert Stereogeräte an Keck. Vogel und Keck haben am 13. Juli vereinbart, dass Keck dem Vogel die aus dem Weiterverkauf der Stereogeräte entstehenden Forderungen abtritt und Keck seinen Kunden die Abtretung anzeigen muss.

Vogel wollte in jedem Einzelfall abhängig vom Schuldenstand des Keck entscheiden, ob Keck oder er selbst die Forderung einzieht.

Keck verkauft am 15. Juli an Dremel ein Stereogerät für 800 €, wobei vereinbart wird, dass Dremel dem Keck den Kaufpreis in Raten von 100,- € monatlich zu zahlen hat. Eine Anzeige der Abtretung bei Dremel erfolgte nicht.

Dremel zahlt 100,- € an.

Die weiteren Raten zahlt Dremel nach Aufforderung des Keck an Gläubig. Gläubig hatte dem Keck am 15. Mai ein Darlehen in Höhe von 1.500,- € gewährt. Keck hatte dem Gläubig am 18. Juli zugesagt, er könne sich in Höhe von 700,- € bei seinem Schuldner Dremel befriedigen.

Vermerk für die Bearbeitung:

Kann Vogel von den Beteiligten im Hinblick auf die 800,- € etwas verlangen?

Fall 14

Karl Kerner ist Inhaber eines führenden Hotels in Garmisch-Partenkirchen. Am 11. Februar betrat Herr Bock mit seiner Frau gegen 22.00 Uhr den Gastraum des Hotels, um sich noch eine gute Flasche Wein zu gönnen. Herr Bock und seine Frau tendierten zunächst zu einem guten Rotwein, entschieden sich dann aber für einen feinen Weißwein. Sie bestellten zum Preis von 45,- € einen Iphöfer Julius Echter Berg, Silvaner Spätlese trocken, „den Inbegriff des Frankenweins“, wie Herr Bock seiner Frau erläuterte.

Die Flasche wurde vom Kellner aus dem Weinkeller geholt, der eine Temperatur von ca. 15 Grad hatte; im Sektkübel, in dem Wasser mit Eisstückchen war, wurde der Wein den erstaunten Eheleuten Bock serviert. Nach dem Probeschluck erklärte Herr Bock dem Kellner, der Wein sei zu warm. Der Kellner holte den Oberkellner. Auch diesem gegenüber brachte Herr Bock zum Ausdruck, der Wein sei zu warm. Im Verlaufe der Diskussion zwischen Bock und dem Oberkellner bemerkte dieser: „*Glauben Sie, dass unser Wein im Eisschrank liegt?*“ Daraufhin standen Herr und Frau Bock auf und verließen das Lokal.

Kerner verlangt von Bock Bezahlung der Flasche Wein. Vor dem zuständigen Amtsgericht ergab eine Sachverständigenaussage, dass der Wein mit 15 Grad zu warm sei und die Form des Servierens (im Sektkübel mit Eisstückchen) in erstklassigen Restaurants nicht üblich ist. Allerdings sei es möglich und zumutbar gewesen, den Wein in angemessener Zeit „herunterzukühlen“.

Ist die Klage des K begründet?

Fall 15

Der Ehemakler Ehrbar vermittelt der Lehrerin Kunigunde Klug, die einsam auf dem Land lebt, den angeblichen Jungunternehmer Jodler als Heiratskandidaten.

Ehrbar weiß, dass Jodler wegen mehrfachen Betruges vorbestraft ist.

Kunigunde Klug hatte an Ehrbar vor der Vermittlung einen Vorschuss von 800,- € bezahlt.

Nachdem Frau Klug von Jodler um 3.000,- € im Rahmen eines Darlehens geprellt worden ist, verlangt sie diese Summe von Ehrbar. Außerdem will sie die 800,- € Vorschuss zurück.

Zu Recht?

Fall 16

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

A, B, C, D und E hatten sich zu einer Lottospielgemeinschaft zusammengeschlossen, die jede Woche mit einem Einsatz von insgesamt 50,- € bestimmte festliegende Zahlenreihen tippte. Die Beiträge pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, wöchentlich 10,- €, wurden bei B eingezahlt.

Dieser hatte die Aufgabe, die Lottozettel im eigenen Namen auszufüllen. Vor der Ausspielung am 23.10. versäumte es der B, die Lottozettel mit den verabredeten Zahlenreihen auszufüllen. Dadurch entgingen der Lottogemeinschaft Gewinne von insgesamt 10.550,- €.

A und C verlangen deswegen von B anteiligen Schadensersatz, jeder 2.110,- €.

B ist der Auffassung, ihm könne ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgeworfen werden. Er sei am letzten Tag, an dem die Lottoscheine abgegeben werden konnten, aus beruflichen Gründen nicht in der Lage gewesen, die Lottozettel wie verabredet auszufüllen. Wider Erwarten habe er an diesem Tag seine Arbeitsstelle erst um 17.45 Uhr verlassen können. Da die Lottoannahmestellen bereits um 18.30 Uhr geschlossen hätten und das Ausfüllen der Lottoscheine ihn jeweils eine Stunde in Anspruch genommen habe, habe er, statt die Lottozettel in der bisherigen Form auszufüllen, andere Wettscheine für Rechnung der Tippgemeinschaft eingereicht, einen Toto-Systemschein A und einen Totosystemschein B mit einem Einsatz von insgesamt 45,- €.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 17

Andreas Angerbauer und seine Frau Bettina leben in einem alten, unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkhaus, das im Alleineigentum des Andreas steht. Wegen der vielfachen Beschränkungen durch den Denkmalschutz hat das Hausgrundstück nur einen Verkehrswert von 100.000,- €. Der Verkehrswert des Grundstücks läge bei 200.000,- €, wenn es unbebaut und deshalb frei von diesen Beschränkungen wäre.

Im April 2019 lässt sich Andreas von der Installationsfirma des Innhofer für 5.000,- € eine Gasheizung in sein Haus einbauen. Innhofer schickt dazu die Installateurmeisterin Machner, eine über lange Jahre hinweg bei Innhofer beschäftigte, zuverlässige Mitarbeiterin. Diese verwendet bei der Installation ein nicht mehr zulässiges Isolationsmaterial. Die Isolation wird wegen dieser Materialmängel im Laufe der Jahre brüchig, sodass es im September 2021 zu einer Gasexplosion kommt, bei der das Haus vollständig abbrennt und unglücklicherweise Bettina Angerbauer ums Leben kommt. Bei dem Brand werden Einrichtungsgegenstände und sonstiges Mobiliar des Andreas im Wert von 200.000,- € zerstört.

Neben dem Anwesen des Andreas liegt das schmale Grundstück des Neipert, auf dessen hinterem Ende dieser sein kleines Wohnhaus errichtet hatte. Weiter vorne hatte Neipert Gemüse angebaut. Da Neipert bei Ausbruch des Brandes nicht zu Hause ist, muss Dremmler, einer der gerade anwesenden Nachbarn, das Häuschen des Neipert aufbrechen, um an einen dort befindlichen Feuerlöscher heranzukommen. Dadurch entsteht ein Schaden von 200,- € an der Tür und 40,- € für den nicht wieder befüllbaren Feuerlöscher.

Um die Ausdehnung des Brandes auf das neben dem Grundstück des Neipert liegende Wohnhaus des Cremer zu verhindern (für das Haus des Neipert besteht, da es weit hinten liegt, keine Gefahr), muss Dremmler bei seinen Bemühungen, den Brand zu löschen, zwangsläufig über die Beete des Neipert laufen. Dabei zertrampelt er Gemüse im Wert von 300,- €.

Weder Dremmler noch der bald anrückenden Feuerwehr gelingt es jedoch, das Übergreifen des Brandes auf das Haus des Cremer zu verhindern. Dadurch entstehen dem Cremer Sachschäden in Höhe von 50.000,- €. Auf das Haus des Neipert greift der Brand nicht über; doch hinterlassen die durchziehenden Rauchschwaden einen derart beißenden Brandgeruch, dass das Haus für einige Tage unbewohnbar bleibt. Neipert kommt in dieser Zeit kostenlos bei guten Freunden unter. Außerdem ist das zertrampelte Gemüse jetzt durch den Brand völlig verkohlt.

Andreas ist Alleinerbe seiner Frau Bettina, deren Nachlass 100.000,- € beträgt. Während sich Bettina bis zu ihrem Tode bester Gesundheit erfreute und zu erwarten gewesen wäre, dass sie bei normalem Verlauf der Dinge ihren Mann lange überlebt hätte, ist Andreas schwerkrank und stirbt im Oktober 2021. Felix, sein Neffe, ist sein Alleinerbe.

Felix verklagt nun im November 2021 Innhofer auf Zahlung von Schadensersatz. Innhofer wendet ein, es sei trotz des Brandes im Ergebnis dem Andreas gar kein ersatzfähiger Schaden entstanden.

Vermerk für die Bearbeitung: In einem Gutachten sind folgende Fragen zu erörtern:

1. Was kann Felix von Innhofer wegen des zerstörten Hauses und des Inventars verlangen?
2. Kann Felix von Innhofer wegen des Todes von Bettina auch eine angemessene Entschädigung für das von Andreas erlittene seelische Leid verlangen?
3. Kann Cremer von Innhofer Ersatz seines Schadens verlangen?
4. Welche Ansprüche hat Neipert gegen Dremmler, Cremer und Machner?

Fall 18

Die nichtehelichen Lebenspartner Laura Lamm (L) und Oskar Ohnesorg (O) aus Hamburg sind beruflich bedingt urlaubsreif. Da sie ihrer gemeinsamen vierjährigen Tochter Marie (M), die mit Begeisterung Reitunterricht nimmt, diesmal eine Freude machen wollen, beschließen sie, gemeinsam Ferien auf einem Ponyhof zu machen.

Im Internet finden sie bei booking.com eine Ferienwohnung auf einem Ponyhof in einem Vorort von Hamburg. Da sie sich vor Ort die Wohnung und die Reitanlage erst einmal anschauen wollen, fahren sie nach einer Terminvereinbarung mit dem Betreiber des Ponyhofs Rolf Rührig (R), zusammen mit ihrer Tochter, am nächsten freien Tag dorthin.

Nachdem sie gemeinsam mit R die Wohnung, die Reitanlage und die Stallungen besichtigt haben, verhandeln sie mit R über den Termin und den Preis für die Unterkunft und den Reitunterricht. Bei der Besichtigung der Stallungen fällt allen auf, dass ein Pferd Koliken hat und besonders nervös ist.

Plötzlich schreit M auf. Unbemerkt von allen war sie zurück in die Stallungen gelaufen und hatte sich dem kranken Pferd genähert. Beim Streicheln des Pferdes hatte M ungeschickt an die empfindlichen Nüstern gegriffen. Das Pferd, das R nicht, wie üblich bei kranken Pferden, angebunden hatte, drehte sich in der Box, schlug aus und traf die M mit dem Huf am Kopf. Sofort wurde ein Notarzt gerufen, der die M ins Krankenhaus brachte, da sie erhebliche Kopfverletzungen hatte. O war über die Diagnose des Notarztes entsetzt, erlitt einen Schock und musste in den folgenden Monaten psychotherapeutisch behandelt werden.

Der Jurastudent Jürgen Jung (J), ein Bekannter von L und O, erklärte ihnen, sie könnten von R vollen Ersatz für alle ihnen angefallenen Kosten verlangen. Er hätte auch gelesen, dass immaterielle Schäden, wie hier die vertane Zeit am Tag des Vorfalls, unter Umständen ersatzfähig sind. Auch sei der Aufwand für die Fahrt mit dem Auto hin und zurück doch sinnlos gewesen. Sie bitten J daraufhin, zu prüfen, welche Ansprüche ihnen und ihrer Tochter gegen R zustehen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten ist zu prüfen, welche Ansprüche L, O und M gegen R zustehen!

Hinweis: *Es ist zu unterstellen, dass L und O nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und sie auch in eigenen Angelegenheiten eine geringere als die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden pflegen.*

Fall 19

(Vertiefungsfall zur selbständigen Bearbeitung)

Die X-GmbH ist Eigentümerin eines Grundstücks. Auf diesem lastet eine Grundschuld des Vogel in Höhe von 150.000,- €.

Vogel verkauft die Grundschuld an Klotz und überträgt sie ihm. Klotz zahlt den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 120.000,- €.

Bei den Kaufverhandlungen hatte sich Klotz nach der Höhe der Mieterträge des Grundstücks erkundigt. Da Vogel hierüber keine Auskunft geben konnte, wandte sich Klotz an Graf, den Geschäftsführer der X-GmbH.

Dieser gab dem Klotz die Höhe der Mieterträge des Grundstücks mit 20.000,- € pro Jahr an, obwohl er wusste, dass sie nur 10.000,- € betragen. Klotz kaufte daraufhin die Grundschuld.

Nachdem sich herausgestellt hat, dass Klotz über die Höhe der Mieterträge getäuscht wurde, fragt er, ob er von V Rückzahlung bzw. Ersatz der gezahlten 120.000,- € verlangen kann, und ob ihm gegen die X-GmbH bzw. gegen Graf Schadensersatzansprüche zustehen.

Wie ist die Rechtslage?

Vermerk für die Bearbeitung: Es ist zu unterstellen, dass bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks maximal ein Erlös von 75.000,- € zu erzielen ist!

Fall 20

(Ergänzungsfall zur Vorteilsanrechnung, Drittschadensliquidation und ergänzenden Vertragsauslegung)

Privatmann V verkauft dem Privatmann K im April einen gebrauchten PKW zum Preis von 8.500,- € unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Dabei verschweigt er einen schweren Unfallschaden des Autos. Nach den späteren gerichtlichen Feststellungen hätte K bei Verbleiben eines merkantilen Minderwertes einen Betrag von 2.000,- € aufwenden müssen, um den Wagen in einen verkehrsgerechten Zustand zu versetzen.

Nachdem K das Auto über ein Jahr benutzt hat, ohne die Schäden zu bemerken, veräußert er es seinerseits unter Ausschluss jeder Gewährleistung an Privatmann D für 7.500,- €.

Was wird D auf Anraten seiner Rechtsanwältin unternehmen?

Fall 21

Kaufmann Kohl kauft für seinen Gewerbebetrieb bei dem Autohändler Veigel unter Ausschluss jeglicher Mängelrechte einen gebrauchten Mercedes für 10.000,- € und gibt dafür seinen alten VW für 2.000,- € in Zahlung. Den Restbetrag zahlt er bar.

Veigel stellt nach einiger Zeit fest, dass der VW erhebliche Mängel hat. Diese waren trotz Untersuchung durch V beim Kauf nicht ersichtlich gewesen. Kohl lehnt jegliche Nachbesserung an dem von ihm in Zahlung gegebenen VW ab. Veigel verlangt deshalb Zahlung in Höhe von 2.000,- €. Kohl weigert sich zu zahlen. Auf Antrag des Veigel ergeht vom zuständigen Amtsgericht Mahnbescheid in Höhe von 2.000,- €.

Was wird der Rechtsanwalt Ratlos dem Kohl raten?

Abwandlung

(Zur selbständigen Bearbeitung)

Kohl beabsichtigte, bei dem Kfz-Händler Veigel einen Neuwagen zu erwerben. Bei den Vertragsverhandlungen betonte Kohl, dass für ihn nur der Kauf eines Wagens mit Antiblockiersystem in Frage komme.

In dem daraufhin schriftlich geschlossenen Kaufvertrag über einen Neuwagen zum Preis von 56.000,- € wurde dieser mit dem Ausstattungsmerkmal „ABS“ beschrieben. Gleichzeitig wurde ein Vertrag über die Inzahlunggabe des Altwagens des Kohl zum Preis von 25.000,- € geschlossen, obwohl beide Parteien davon ausgingen, dass dieser objektiv nur 22.000,- € wert war. Die Wagen wurden jeweils am 15. Juni übergeben. Kohl zahlte an Veigel den Differenzbetrag von 31.000,- €. Der Altwagen wurde von Veigel sofort an einen Dritten weiter veräußert, und zwar zum Preis von 22.000,- €.

Kurz darauf stellte sich heraus, dass der Neuwagen nicht mit „ABS“ ausgestattet war. Veigel hatte geglaubt, dies sei inzwischen bei allen Modellen dieses Herstellers serienmäßig, jedoch war dies bei einzelnen nicht der Fall. Auf das Verlangen des Kohl, den Wagen mit ABS innerhalb von vier Wochen nachzurüsten, ging Veigel nicht ein, obwohl dies ihn im Vergleich zu einer Ersatzlieferung günstiger gekommen wäre. Kohl verlangt daher am 10. September von Veigel Rückzahlung des vollen Kaufpreises i.H.v. 56.000,- € Zug um Zug gegen Rückgabe des Neuwagens.

Zu Recht?

Fall 22

(Abschließender Fall zur Gesamtschuld)

Der Dieb Detlef veräußert ein Motorrad der Eigentümerin Emilia an den gutgläubigen Balduin für 4.000,- € (4.500,- € Wert).

Balduin verkaufte und übereignete das Motorrad für 4.500,- € an Cäsar. Bei einem unverschuldeten Unfall des Cäsar wurde das Motorrad total beschädigt.

Nunmehr meldet sich die Eigentümerin Emilia und verlangt von Balduin Herausgabe der 4.500,- €. Balduin zahlt die 4.500,- €, ohne zu wissen, dass der Detlef vorher 2.000,- € an Emilia gezahlt hat.

Wie ist die Rechtslage?